

Versicherungsschutz im Sportverein

Ein Überblick

Teil 2

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Jeder Arbeitnehmer ist in einer Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert, für die der Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII zu entrichten hat. Die gesetzliche Unfallversicherung zum Schutz der Beschäftigten ist folglich eine Pflichtversicherung für Unternehmen. Sportvereine sind Unternehmen im rechtlichen Sinne. Die Berufsgenossenschaft für Sportvereine ist die VBG in Hamburg. Die Landessportbünde haben mit der VBG öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen. Für seinen Bereich erhebt der BLSV für die VBG eine pauschale Umlage und führt diese an die VBG ab.

Wer ist bei der VBG versicherbar?

- Beschäftigungsverhältnisse (§ 2 Abs. 1 SGB VII, § 7 Abs. 1 SGB IV), d.h. Beschäftigte wie z.B. Berufssportler (Lizenzspieler, Sportler mit über € 200 pro Monat), Übungsleiter mit Einnahmen von über € 2.400 pro Jahr;
- Arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten (§ 2 Abs. 2 SGB VII), d.h. Personen die wie Beschäftigte tätig werden, z.B. Übungsleiter mit steuerfreien Einnahmen bis zu € 2.400 pro Jahr;
- Gewählte oder Beauftragte Ehrenamtsträger, z.B. Schieds-, Kampf-, Linienrichter, Projektbeauftragte, Abteilungsvorstand.

Voraussetzung: Satzungsgemäß gewählte Ehrenamtliche oder vom Vereinsvorstand beauftragte Personen in einem gemeinnützigen Sportverein, können über den Sportverein freiwillig versichert werden. Entsprechende Antragsformulare gibt es beim BLSV.

Achtung:

Nicht über die VBG versichert sind Tätigkeiten, die auf einer Mitgliedschaftsverpflichtung beruhen. Darüber hinaus sind über die BLSV VBG-Umlage auch Beschäftigungsverhältnisse nach § 2 Abs. 1 SGB VII und § 2 Abs. 2 SGB VII (außer Übungsleiter) nicht versichert. Hier müssen die Sportvereine selbst gegenüber der VBG die Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung wahrnehmen.

Was ist versichert?

- Arbeitsunfälle
- Wegeunfälle
- Berufskrankheiten

Was sind die Aufgaben und Leistungen der VBG?

- Prävention: Die VBG hat den gesetzlichen Auftrag der Prävention mit dem Ziel der Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.
- Rehabilitation: soziale und berufliche Rehabilitation der Verletzten mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung.
- Entschädigung durch Geldleistungen an Verletzte, z.B. in Form einer Verletztenrente oder an die Hinterbliebenen.

Wie werden die Beiträge erhoben?

Mit der Rechnung zur BLSV-Verbandsabgabe wird die VBG-Umlage im Rahmen des Pauschalabkommens für Übungsleiter für das zurückliegende Kalenderjahr erhoben. Die Umlage beträgt z.Zt. 0,20 ct je Mitglied für das Kalenderjahr.

Die Kosten für die freiwillige Ehrenamtsversicherung betragen z.Zt. € 3,00 pro versichertem Wahlamt pro Jahr.

Vereine, die Personen über das Pauschalabkommen hinaus gegen Arbeitsentgelt beschäftigen, müssen dafür zusätzlich jährlich einen Entgeltnachweis bei der VBG einreichen und entsprechende Beiträge bezahlen.

Wer gibt Auskunft?

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

VBG Bezirksverwaltung München
Barthstraße 20
80339 München
Tel. 089 / 500 95-0
bv.muenchen@vbg.de
www.vbg.de

Wer ist im BLSV für Versicherungen zuständig?

Im BLSV ist allgemein für Versicherungen zuständig und erteilt Auskunft:

VereinsServiceBüro - Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Tel. 089 / 15702-400
vsb@blsv.de
www.blsv.de => Service / Downloads =>
Versicherungen

VBG-Ehrenamtsversicherung und ARAG Sportversicherung

Referent der Geschäftsführung
Martin Letzgus
Tel: 089 / 15702-599
martin.letzgus@blsv.de

VBG-Ehrenamtsversicherung - Meldeverfahren und Schadensfall

GB3 Finanzen
Kerstin Höweling
Tel: 089 / 15702-525
kerstin.hoeweling@blsv.de

In Zweifels- oder Streitfällen sind schriftlichen Eingaben möglich an den
BLSV - Versicherungsausschuss, Vorsitzender BLSV Vizpräsident Bernd Kränzle
(z.H. Referent der Geschäftsführung Martin Letzgus - martin.letzgus@blsv.de)

01/2015